

# Mediation in der universitären Ausbildung – Vorstellung eines Projektseminars

Von Akad. Rätin Dr. Antje Schumann, Leipzig\*

*Mediation ist mittlerweile kein unbekannter Begriff mehr. Gilt Gleiches auch für ihre spezifische Methode der Konfliktregelung, und wie lässt sich neben der Theorie vor allem ihre Praxis Studierenden vermitteln? Der Beitrag skizziert insbesondere jene Charakteristika der Mediation, die von Mediator und Medianten bestimmte Schlüsselqualifikationen verlangen. Er schließt mit der Schilderung eines Projektseminars, in dem die Studierenden als Akteure eines simulierten Mediationsverfahrens diese Kompetenzen in ihrer Bedeutung konkret erfahren und sie unmittelbar erproben können. Der Einblick in die Mediation vermag zugleich das Bewusstsein für das Wesen des Rechts und seiner Konfliktlösungsverfahren zu schärfen.*

## I. Einführung

Die Verf. leitet in interdisziplinärer Zusammenarbeit<sup>1</sup> an der Juristenfakultät Leipzig ein Projektseminar „Einführung in die Mediation“. Im Folgenden werden jene Elemente aus der Mediation in den Blick genommen, die der Vermittlung von „Schlüsselkompetenzen“ dienen (II. und III.), sowie Ablauf und Struktur des Seminars vorgestellt (IV.). Nach nunmehr drei Veranstaltungen lässt sich sagen: Die Studierenden nehmen dieses Lehrangebot trotz ihres sehr begrenzten Zeitrahmens und der schon zu bewältigenden juristischen Materialfülle gern und engagiert an. Das liegt einmal und wesentlich an dem Thema „Mediation“. Darüber hinaus – so zeigt der Rückblick – wirkt auch die Art der Veranstaltung motivierend: Die Aneignung der theoretischen Kenntnisse erfolgt so wenig wie möglich im Frontalunterricht, sondern vorwiegend in eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit. Sie fordert und fördert damit Teamarbeit und Kommunikationsfähigkeit.<sup>2</sup> Besonderes Interesse weckt bei den Studierenden das Umsetzen der Theorie in die Praxis durch Rollenspiele. In diesen wird Mediation bis zu einem gewissen Grad auch erlebbar.

Das Seminar gibt, entsprechend seinem Titel und Anspruch, nicht mehr, aber auch nicht weniger als einen Einblick in das Mediationsverfahren. Das Ziel ist erreicht, wenn die Studierenden am Ende eine erste lebendige Vorstellung davon haben, was in einer Mediation geschieht und wo ihre

Grenzen liegen. Sozusagen in einer Reflexwirkung des Seminars können die Teilnehmer ihren Blick für die Geltung des Rechts, insbesondere der Grundprinzipien des Prozessrechts, schärfen.

## II. Mediation als sog. Schlüsselqualifikation

Mediation ist eine in § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG genannte Schlüsselqualifikation für Juristinnen und Juristen. Ob die Bezeichnung als Schlüsselqualifikation<sup>3</sup> und die Einreihung neben Gesprächsführung, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit inhaltlich glücklich gewählt ist, darf bezweifelt werden.<sup>4</sup> Denn Mediation lässt sich zum einen beschreiben als ein spezifisches Konfliktbearbeitungsverfahren, in dem die Konfliktpartner mit Unterstützung eines neutralen Dritten ohne inhaltliche Entscheidungsbefugnis (Mediatorin oder Mediator) gemeinsame, aufeinander bezogene Entscheidungen treffen.<sup>5</sup> Zum anderen zeichnet sich die Mediation durch einen Entwicklungsprozess im Umgang mit Konflikten aus. Die Methode des Mediationsverfahrens ermöglicht es den Beteiligten, „ihren“ Konflikt auch aus der Perspektive des Gegenübers zu sehen (interpersonelle Ebene). Voraussetzung dafür ist die innere Einstellung, den Anderen nicht (mehr) als „Gegner“, sondern als „Partner“ zur Lösung eines gemeinsamen Problems wahrzunehmen (intrapersonelle Ebene). Aus diesen Gründen kann Mediation ebenfalls als die Haltung verstanden werden, Konflikte als Chance für Entwicklung zu begreifen.<sup>6</sup>

Vorgenanntes verdeutlicht, dass Mediation weniger eine Schlüsselqualifikation an sich, sondern mehr ein Interaktionsmodell ist, in dem unterschiedliche „Schlüsselkompetenzen“ zur Anwendung kommen. So obliegt den Mediatoren die Initiierung und Steuerung der Kommunikation zwischen den Konfliktpartnern. Sie müssen folglich das dafür erforderliche Rüstzeug besitzen. Zu nennen sind hier Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Konfliktanalyse<sup>7</sup>, in der Gesprächsfüh-

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht (Prof. Dr. Hendrik Schneider) und Habilitandin an der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Ausbildung zur Mediatorin und Fortbildung in den Jahren 2005 bis 2007 bei Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Eidos Projekt Mediation (BAFM). Ihnen, meinen Lehrern, ist dieser Beitrag gewidmet.

<sup>1</sup> S. dazu im späteren Text unter IV.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Paulus, in: Römermann/Paulus (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, 2003, § 2 Rn. 11, 23-26; § 4 Rn. 68-71; Ponschab/Schweizer (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen: Kommunikation – Mediation – Rhetorik – Verhandlung – Vernehmung, 2008, Einl., S. 1 ff., 5.

<sup>3</sup> Schon der Begriff „Schlüsselqualifikation“ wird unterschiedlich definiert, s. dazu Paulus (Fn. 2), § 2 Rn. 9; zum mit diesem Begriff verbundenen Ausbildungsziel s. Rn. 10 f. S. auch Brinktrine/Schneider, Juristische Schlüsselqualifikationen, 2008, S. 11 ff., 16.

<sup>4</sup> Kritisch zur Auswahl der im Gesetz ausdrücklich genannten Schlüsselqualifikationen Brinktrine/Schneider (Fn. 3), S. 16.

<sup>5</sup> G. Mähler/H.-G. Mähler, in: Breidenbach/Henssler (Hrsg.), Mediation für Juristen, 1997, S. 15 m.w.N. S. auch die „Kurzformel“ von Unberath, in: Greger/Unberath (Hrsg.), Die Zukunft der Mediation in Deutschland, 2008, S. 3: „Mediation ermöglicht es den Parteien, mit Hilfe der Erkenntnisse der Sozialwissenschaften ihren Konflikt ohne den Eingriff des Staates zu bereinigen.“

<sup>6</sup> Eine anschauliche Schilderung eines konkreten Mediationsfalls gibt Schlieffen, in: Haft/Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation, 2. Aufl. 2009, § 1.

<sup>7</sup> Dazu Glasl, Konfliktmanagement, 8. Aufl. 2004, passim.

rung<sup>8</sup> und der mit ihr verbundenen Kommunikationsfähigkeit<sup>9</sup> sowie auf dem Gebiet des Verhandeln<sup>10</sup>. Seitens der Konfliktpartner besteht der erste Schritt in der Mediation nicht selten darin, zunächst die Fähigkeit zur Kommunikation wiederzuerlangen.<sup>11</sup>

Weitere Annäherungen: In der Mediation vereinigen sich Komponenten verschiedener Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. aus der Psychologie<sup>12</sup>, Soziologie<sup>13</sup> und dem Recht<sup>14</sup>. Als Verfahren der Konfliktbearbeitung ist sie weniger Theorie, sondern vor allem Praxis. Sie entfaltet sich im Handeln ihrer Akteure,<sup>15</sup> für das der Mediator den „schützenden“ Rahmen zur Verfügung stellt. Mediation ist daher nicht „aus Büchern“ erlernbar, sondern sie erfordert die Anschauung und Erprobung in der praktischen Situation.<sup>16</sup> Schließlich offenbart Mediation, verstanden als Vermittlung zwischen gegensätzlichen (Anspruchs-)Positionen, eine spezifische Kultur der Konfliktbewältigung, die eine Gesellschaft mehr und weniger prägt.<sup>17</sup> Mediation heißt aber auch Zeit-Geben (Entschleunigung)

und bietet damit die Chance für echten Dialog. Letzteres dürfte ein Grund dafür sein, dass Bedeutung und Reichweite der Grundbedürfnisse eines jeden Menschen (Anerkennung, Respekt, Gerechtigkeit) für die Beteiligten in einer Mediation unter Umständen zum ersten Mal sicht- und fühlbar werden können. Vor diesem Hintergrund bezeichnet Mediation einen Kommunikationsraum für die Begegnung unterschiedlicher Sichtweisen von Menschen, die authentisch sein dürfen und es sind.

### III. Mediation für Juristinnen und Juristen

1. Das Mediationsverfahren und Elemente aus diesem haben mittlerweile in Deutschland Eingang in verschiedene Bereiche gefunden.<sup>18</sup> Mediation ist nicht mehr so oft Fremdwort und Anlass für Verwechslungen (Meditation), wie es in den 90er Jahren noch die Regel war. Viele Menschen unterschiedlichster Herkunftsberufe ließen und lassen sich zu Mediatoren fortbilden. Die Gründe sind vielfältig. Manche wollen eine berufliche Veränderung, andere ihre bisherige Berufsausübung sinnvoll ergänzen.

Was macht Mediation nun für Juristinnen und Juristen interessant? Vielleicht ist es die Erkenntnis, dass in der Mediation das möglich scheint, was vom Recht erhofft wird: (Individual-)Gerechtigkeit.<sup>19</sup> Vielleicht ist es der Umstand, dass in der Mediation das seinen Platz haben kann, was jeden Konflikt begleitet, wenn nicht sogar auslöst: Gefühle. Vielleicht ist es die Ergänzung des juristischen Handwerks um – für die Berufsausübung unverzichtbare – kommunikative Fertigkeiten.

Mediation setzt jedenfalls das Recht als verbindliche Grundordnung von Interessenverhältnissen in einer Gesellschaft voraus. Denn ohne das Recht würde sich allein die Macht des jeweils Stärkeren durchsetzen.<sup>20</sup> Verdeutlichen lässt sich dieses Verhältnis von (purer) Macht, Recht und Mediation anhand einer Abwandlung des in der Mediationsliteratur geläufigen „Orangenbeispiels“: Wenn sich zwei Geschwister um eine Orange streiten, wird sich der oder die Stärkere durchsetzen und die Orange für sich allein haben. Im Fall der Entscheidung durch die Mutter oder den Vater als

<sup>8</sup> Instruktiv als Einstieg *Neumann/von Rosenstiel*, in: Römermann/Paulus (Fn. 2), §§ 28-31. Speziell für Anwälte *Ponschab/Schweizer* (Fn. 2), S. 7 ff., 66.

<sup>9</sup> Zur „Kommunikationsfähigkeit“ als Schlüsselqualifikation für Juristinnen und Juristen, insbesondere zur Kommunikation und ihren Formen s. *Haft/Eisele*, in: Römermann/Paulus (Fn. 2), §§ 62 ff.-67.

<sup>10</sup> Dazu *Fisher/Ury/Patton*, *Das Harvard-Konzept, Der Klassiker der Verhandlungstechnik*, 22. Aufl. 2004; *Haft*, *Verhandlung und Mediation, Die Alternative zum Rechtsstreit*, 2. Aufl. 2000; *ders.*, in: *Haft/Schlieffen* (Fn. 6), § 4; *Eidenmüller*, in: *Breidenbach/Henssler* (Fn. 5), S. 31 ff. Zur Praxis der Verhandlungsführung *Ponschab/Schweizer* (Fn. 2), S. 147 ff., 190.

<sup>11</sup> S. dazu weiter unter III., IV.

<sup>12</sup> Zur Mediation aus psychologischer Perspektive *Montada/Kals*, *Mediation, Lehrbuch für Psychologen und Juristen*, 2001; *Dies.*, *Mediation, Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage*, 2. Aufl. 2007.

<sup>13</sup> Die Einführung der Mediationspraxis in Deutschland ist vor allem das Verdienst einer Gruppe von Juristen und Soziologen, „die seit Ende der 70er Jahre ‚Alternativen in der Ziviljustiz‘ diskutiert haben“, *Proksch*, *Kon:sens Zeitschrift für Mediation* 1999, 1 (9).

<sup>14</sup> Zur Mediation aus juristischer Perspektive *Breidenbach/Henssler* (Fn. 5), passim; *Dendorfer*, in: *Römermann/Paulus* (Fn. 2), §§ 42-53; *Haft* (Fn. 10 – *Verhandlung und Mediation*), S. 243 ff.; *Ponschab/Schweizer* (Fn. 2), S. 191 ff., 247, insb. S. 201 ff., 204 zu den unterschiedlichen Mediationsstilen. *Jerouschek*, in: *Greger/Unberath* (Fn. 5), S. 183 f., unterscheidet zwischen einem rechtszentrierten (anwaltlicher Mediator) und einem konfliktorientierten (Mediator mit psychosozialer Herkunft) Mediationsstil.

<sup>15</sup> Dazu *Bastine*, in: *Haynes u.a. (Hrsg.)*, *Mediation – Vom Konflikt zur Lösung*, 2006, S. 11 ff., insb. S. 41 (S. 45).

<sup>16</sup> Vgl. auch *Breidenbach*, in: *Greger/Unberath* (Fn. 5), S. 27.

<sup>17</sup> Dazu *Hehn*, in: *Haft/Schlieffen* (Fn. 6), § 8; *Jerouschek* (Fn. 14), S. 181 f.; *Duss-von Werdt*, *homo mediator, Geschichte und Menschenbild der Mediation*, 2005, Erster Teil.

<sup>18</sup> Grundlegend dazu *G. Mähler/H.-G. Mähler u.a.* sowie *Gottwald u.a.*, in: *Haft/Schlieffen* (Fn. 6), Kap. 3 und 5. Zu Bedenken gegenüber der Einordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs in die moderne Mediation s. unten Fn. 41. Zum innerstaatlichen Regelungsbedarf aufgrund der Mediations-Richtlinie der EU s. *Prütting*, *JZ* 2008, 847.

<sup>19</sup> Vgl. dazu *Ripke*, in: *Haft/Schlieffen* (Fn. 6), § 7 Rn. 38 ff.; *Montada*, in: *Greger/Unberath* (Fn. 5), S. 22 (S. 25). Zum Konzept von Gerechtigkeit und Gerechtigkeitssinn aus Sicht der Rechtsverhaltensforschung *Gruter*, *Rechtsverhalten, Biologische Grundlagen mit Beispielen aus dem Familien- und Umweltrecht*, 1993, S. 90 ff., 93. Zu Fairness und Verfahrensgerechtigkeit in der Justizpraxis *Gottwald u.a.*, in: *Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.)*, *Verfahrensgerechtigkeit, Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis*, Teil II.

<sup>20</sup> Vgl. *Gruter* (Fn. 19), S. 89. S. auch *G. Mähler/H.-G. Mähler* (Fn. 5), S. 13 f.

„Richterin oder Richter“ liegt es nahe, die Orange (gerecht) in zwei Hälften zu teilen. In der Mediation würde danach gefragt werden, wofür denn jeder die Orange braucht. Stellt sich nun heraus, dass das eine Geschwister den Saft zum Trinken und das andere die Schale zum Kuchenbacken möchte, könnten die Bedürfnisse von beiden umfänglich erfüllt werden.

Gemeinsam ist Recht und Mediation also der „Konflikt“<sup>21</sup>, unterschiedlich aber die Konfliktbehandlung. Während das Recht einen Konflikt vergangenheitsorientiert beurteilt, steht in der Mediation die Konfliktregelung mit Blick auf die Zukunft im Vordergrund.<sup>22</sup> Mediation und Recht beschreiten grundsätzlich also perspektivisch einander entgegen gesetzte Wege zur Lösung eines Konflikts. Unterschiedlich ist auch die Konfliktanalyse. Das Recht erfordert die Konstruktion eines „subsumtionstauglichen“ (Konflikt- bzw. Streit-)Sachverhalts, dessen Inhalt und Umfang sich aus den für das Gesetz „entscheidungserheblichen“ Tatsachen ergeben. Dem Anspruch auf der einen steht die Verpflichtung auf der anderen Seite gegenüber. Ziel des Rechts ist der Rechtsfrieden, was nicht notwendig auch Frieden zwischen den Konfliktparteien bedeutet. Mediation, Vermittlung in einem Konflikt, beruht zunächst und ganz wesentlich auf einem freiwillig geschlossenen „Arbeitsbündnis“ zwischen Mediator und Konfliktpartnern (Medianten). Dieses wird zum gemeinsamen verbindlichen Regelwerk und bildet das Fundament für die Kommunikation<sup>23</sup> in der Mediation. Der Konflikt beinhaltet hier alles für die Medianten Bedeutsame: Tatsachen/Vorstellungen (kognitive Ebene) und die damit verbundenen Gefühle (emotionale Ebene). Die Strukturierung der Konfliktdimensionen (Themata) und die Kanalisierung der damit verbundenen Emotionen (Konfliktbearbeitung) sind die Hauptaufgaben des Mediators. Er trägt die Prozessverantwortung. Auf Seiten der Medianten tritt im und durch den Mediationsprozess neben das Anspruchs- und Verpflichtungsdanken (Position) die Frage nach den damit verbundenen Bedürfnissen (Interesse: Warum nehme ich diese Position ein? Was bedeutet sie für mich?). Ist die Antwort auf Letzteres erarbeitet worden, beginnt die Suche nach einer interessengeleiteten und zukunftsorientierten Lösung des Konflikts. Aus dem Verharren auf Positionen entsteht ein Dialog über Interessen. Das ist ein wichtiges Ziel in der Mediation und Voraussetzung für eine nachhaltige Konfliktlösung, bei der jeder der Konfliktpartner gewinnt. Ein Ergebnis in der Mediation kann z.B. sein, auf einen Anspruch bewusst zu verzichten, weil etwas anderes zu erhalten als wichtiger empfunden wird, z.B. enttäuschtes Vertrauen wiederzuerlangen. Das Recht fungiert hier somit nicht als Maßstab oder Autorität, sondern es gibt Orientierung und ist Anregung

(z.B. bei der Vertragsgestaltung) bzw. absolute Grenze der Verhandlungsfreiheit (unabdingbares, zwingendes Recht).<sup>24</sup>

Welche in der Mediation verankerten Schlüsselkompetenzen und Elemente können nun die universitäre Juristenausbildung bereichern? Aufgrund ihrer Interdisziplinarität und Praxisbezogenheit bietet Mediation geradezu einen Strauß von konkreten Ansatzpunkten für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

Zunächst soll aber in den Blick genommen werden, welche Schlüsselkompetenzen Juristinnen und Juristen im rechtswissenschaftlichen Studium bislang schon erwerben. Vor allem lernen sie den Umgang mit einer Fülle an Informationsstoff. Im Laufe ihres Studiums eignen sich die Studierenden ein enormes Fachwissen an und entwickeln die Fertigkeit, dieses auch gesetzesbezogen anzuwenden. Strukturiertes Lesen und „Filtern“ des relevanten Sachverhalts sowie eine problemzentrierte Anwendung des Wissens sind Kompetenzen, die aufgrund der traditionellen universitären Ausbildung schon erlangt werden. Die Sprache in ihrer rationalen Dimension ist dabei das wichtigste Arbeitsmittel.

2. Hier anknüpfend kann Mediation – verstanden als Kommunikationsraum – unmittelbar weiterführen, indem sie den Blickwinkel auf das Sprechen in seiner (emotionalen) Wirkung auf den Empfänger erweitert.<sup>25</sup> Welche Formulierung regt zum Miteinanderdenken an? Welche Formulierungen führen z.B. beim Adressaten eher dazu, dass er sich angegriffen oder verletzt fühlt bzw. eingeschüchtert wird und sich daher einem Dialog verschließt oder mit einer Attacke reagiert? Letzteres mag banal klingen, weil es sich um (scheinbar) selbstverständliche Gepflogenheiten von Konversation handelt. In der Realität verführen die juristische Sprache und das agonale (Anspruchs- und Verpflichtungs-)Denken nicht selten jedoch dazu, den Anderen auch als „Gegner“ wahrzunehmen und bewertend, wenn nicht sogar abwertend, zu kommunizieren.<sup>26</sup> Hierfür ein Bewusstsein zu entwickeln, könnte in der späteren Berufswelt manchem Rechtsstreit unnötiges zusätzliches Konfliktpotential nehmen und vielleicht eine gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden helfen. Andererseits geht es in der Mediation um „Gehör“ im umfassenden Sinn. Auf Seiten des Mediators: Er hat die Medianten im Gesagten und auch im nicht Ausgesprochenen so zu hören und entsprechend nachzufragen, bis er ihre Sicht der Dinge versteht.<sup>27</sup> Auf Seiten der Medianten: Der Kommunikationsraum der Mediation bietet ihnen die Möglichkeit, einander (wieder) echtes Gehör zu gewähren, wodurch sich die verengte eigene Wahrnehmung des Konflikts um den Blickwinkel des anderen erweitert.<sup>28</sup> Verbunden sind damit

<sup>24</sup> S. G. Mähler/H.-G. Mähler, in: Haft/Schlieffen (Fn. 6), § 19 Rn. 64 f.

<sup>25</sup> S. dazu Neumann/von Rosenstiel, in: Römermann/Paulus (Fn. 2), § 29 Rn. 6, 11; Haft/Eisele (Fn. 9), §§ 62 f. Rn. 4 ff.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Haft (Fn. 10 – Verhandlung und Mediation), Vorwort zur 1. Auflage, S. VII, XI; ders. (Fn. 10 – Handbuch), § 2 Rn. 16-29.

<sup>27</sup> Das Verstehen des Mediators fördert das Verstehen zwischen den Konfliktbeteiligten.

<sup>28</sup> S. Montada (Fn. 19), S. 5 ff., 19.

<sup>21</sup> Hier im allgemeinen Sinn von conflictus, confligere: Zusammenstoß, aneinandergeschehen.

<sup>22</sup> Breidenbach (Fn. 16), S. 27: „Es geht nicht darum wie es ist, sondern wie es ‚wird‘.“

<sup>23</sup> Vgl. dazu Kessen/Troja, in: Haft/Schlieffen (Fn. 6), § 13 Rn. 11-19.

die (wachsende) Fähigkeit zu einem Perspektivenwechsel und die Bereitschaft, unterschiedliche (Konflikt-)Wahrheiten zu akzeptieren.

Was hier in wenigen Worten beschrieben werden kann, ist im realen Mediationsverfahren eine Entwicklung, die Zeit braucht und speziell beim Mediator unter anderem Empathie und Gesprächsführungskompetenz voraussetzt. Beides sind Fähigkeiten, die wichtige „Schlüsselkompetenzen“ der sozialen Berufe sind. Mit dem Bild eines „guten Juristen“ waren und sind sie nicht notwendigerweise verknüpft. Während nun die Fähigkeit zur Empathie als jedem erwachsenen Menschen mehr oder weniger eigen angesehen werden kann, ist Gesprächsführung Kenntnis, Technik und Praxislernen. Sie setzt Wissen über das menschliche Kommunikationsverhalten voraus, sie bedient sich gewisser Kommunikationsmittel bzw. -strategien, und sie erfordert vor allem das „Üben“ in der praktischen Situation.<sup>29</sup> Sie ist erlernbar durch Erleben, durch Versuch und Irrtum. Wann wird sie als Fertigkeit eines Juristen vorausgesetzt? Spätestens wenn man als Richterin oder Richter Verhandlungen leitet<sup>30</sup> bzw. als Anwältin oder Anwalt Verhandlungsgespräche führt<sup>31</sup>.

#### IV. Das Projektseminar „Einführung in die Mediation“

Vor der Planung des ersten Projektseminars im Sommersemester 2006 stand die Frage: Wie kann Mediation den Studierenden sinnvoll nahe gebracht werden? Denn neben der bloßen Kenntnis dieses Konfliktregelungsmodells und seiner Komponenten ging es vor allem darum, auch die „Idee“ der Mediation anzuwenden und zu vermitteln. Das bedeutete, zwei wesentliche Kernbestandteile der Mediation von vornherein im Konzept des Projektseminars zu verankern: Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit in der Zusammenarbeit der Studierenden. Hierfür den Rahmen zu schaffen, der sie motiviert, ihnen Zeit und (Gestaltungs-)Raum gewährt, gehört zu meinen Aufgaben als Leiterin. Des Weiteren war zu überlegen, ab wann im Studium die Beschäftigung mit Mediation als Alternative zum Recht(-sstreit) angezeigt ist. Wie oben ausgeführt, setzt Mediation das Recht voraus. Jurastudentinnen und Jurastudenten sollten daher meines Erachtens im juristischen Denken bereits gefestigt sein, um die Konfliktlösung anhand des Rechts von der konsensualen Konfliktregelung in der Mediation angemessen unterscheiden und die Differenzen in ihrer Bedeutung entsprechend wahrnehmen zu können. Dies setzt Kenntnisse im materiellen Recht und einen Einblick in das Prozessrecht voraus. Die Entscheidung fiel daher für einen Teilnehmerkreis ab dem fünften Fachsemester.

Das Projektseminar setzt sich aus einem Theorie- und einem Praxisabschnitt zusammen. Der Theorieteil dient dem selbständigen Studium des Mediationsverfahrens und zwar in der Gegenüberstellung zum Prozessrecht.<sup>32</sup> Die 16 Studierenden arbeiten in Kleingruppen mit je vier Teilnehmern eigenständig ein gemeinsames schriftliches Referat aus. Ein Leitfaden mit Fragen zu besonders erörterungswürdigen Punkten dient als Orientierungshilfe für die Materialsammlung. Im Übrigen sind Vorgehensweise und Inhalt freigestellt. Dieser Konzeption liegt die Überlegung zugrunde, dass die Studierenden bereits in ihrer Teamarbeit einiges, was sie über Mediation lesen, unmittelbar selbst erleben und in ersten Probeversuchen anwenden können (hier: Sach- und Beziehungsebene, Kommunikationstechniken). Insbesondere lernen sie sich auf diese Weise näher kennen, was den unbefangenen Umgang miteinander in den späteren Mediationsrollenspielen erleichtert.

In Sachsen ist als „juristische“ Schlüsselqualifikation der „Vortrag“ Teil des mündlichen Examens in der staatlichen Pflichtfachprüfung.<sup>33</sup> Um dies zu berücksichtigen, besteht ein Zwischenteil des Projektseminars darin, dass die Studierenden in der Zusammensetzung ihrer Kleingruppe mit der Leiterin zusammen das Vorbereiten und Halten eines Referats nahe den Examensbedingungen üben. An je zwei Terminen sind die Studierenden einmal Referentin bzw. Referent und das andere Mal Mitglied der Prüfungskommission oder objektiver Beobachter der Gesamtsituation. Aufgrund dieses „Rollentausches“ war es für alle zuweilen sehr konkret erlebbar, wie Eigen- und Fremdwahrnehmung auseinander fallen können und welche – oftmals unterschätzte – Bedeutung die nonverbale Kommunikation (Stimme, Mimik, Gestik) hat. Daneben wurde auch deutlicher, was es heißt, die Perspektive des Gegenübers einzunehmen (hier: als Referent oder als Mitglied der Prüfungskommission). Nicht zuletzt konnten die Studierenden die wirkungsvolle Macht des gesprochenen Wortes spüren: Wann empfinde ich eine Kritik am Vortrag als Hilfestellung, die ich annehmen kann? Welche Kritik (Reizwörter) ruft in mir eher Widerstand hervor? Und umgekehrt: Wie kann ich Kritik am Vortrag des Anderen so formulieren, dass sie nicht verletzend oder gar in der Sache vernichtend, sondern motivierend wirkt?

Mediation ist, wie anfangs erwähnt, vor allem Praxis, sie entfaltet sich im Handeln. Eine zwei Tage umfassende Blockveranstaltung, gemeinsam mit einem nichtjuristischen Mediator durchgeführt, ist deshalb der Mediation eines fiktiven, jedoch realitätsnahen Konfliktfalls<sup>34</sup> gewidmet. In Mediationsrollenspielen durchlaufen die Studierenden, einmal in

<sup>29</sup> Zum Praxislernen in der juristischen Ausbildung s. *Breidenbach/Gläßer*, in: *Haft/Schlieffen* (Fn. 6), 1. Aufl. 2002, § 57.

<sup>30</sup> Zur gerichtsnahen und gerichtsweglichen Mediation s. *Gottwald u.a.*, in: *Haft/Schlieffen* (Fn. 6), Kap. 5; *Greger*, in: *Greger/Unberath* (Fn. 5), S. 89 (S. 97); *Probst*, in: *Greger/Unberath* (Fn. 5), S. 99 ff. (S. 113); *Sarhan*, *JZ* 2008, 280.

<sup>31</sup> Anschaulich *Ponschab/Schweizer* (Fn. 2), S. 147 ff., 190, 249 ff., 299.

<sup>32</sup> Inhaltsauswahl: Grundprinzipien der Verfahren, Verfahrensbeteiligte, Stellung/Aufgabe von Richter/Anwalt/Mediator, Konfliktsachverhalt, Entscheidungshoheit; andere Konfliktlösungsmodelle, insbesondere Schlichtungsverfahren und Vergleich.

<sup>33</sup> Zu den landesrechtlichen Umsetzungen s. *Brinktrine/Schneider* (Fn. 3), S. 8 ff., 10. Zum Anforderungs- und Bewertungsprofil in Sachsen s. *dies.* (Fn. 3), S. 79 ff., 111, 119.

<sup>34</sup> Gemeinsame Fahrradnutzung in einer Studenten-Wohngemeinschaft.

der Rolle der Medianten, einmal als Mediatorin/Mediator, die einzelnen Phasen des Mediationsverfahrens. Das Setting besteht wiederum aus Kleingruppen mit vier Teilnehmern in wechselnder Besetzung. Dieser praktische Teil der Veranstaltung erfordert von den Leitern Fähigkeiten im Umgang mit gruppenspezifischen Phänomenen und in der Betreuung von Rollenspielen. Da ich weder eine Gruppenausbildung noch spezifische Erfahrungen auf diesem Gebiet besaß, war mir wichtig, diesen Teil mit jemandem durchzuführen, der die entsprechende Kompetenz mitbringt. Für das erste Projektseminar im Sommersemester 2006 konnte ich hierfür einen Theaterpädagogen<sup>35</sup> gewinnen. Unter seiner Federführung unternahmen die Studierenden spielerisch einen Ausflug in die Welt der sinnlichen Wahrnehmung der eigenen Person und des Anderen, der auch manche unterschwellige Komponente des Entstehens und Eskalierens eines Konflikts anschaulich und (be-)greifbar werden ließ. Im Sommersemester 2007 und 2008 erhielten sie durch die Zusammenarbeit mit einem psychologischen Mediator<sup>36</sup> einen tiefen Einblick in die psychologische Dimension der Mediation.

Zum näheren Ablauf und Inhalt dieses Praxisteils seien folgende wesentliche Punkte genannt: Die Blockveranstaltung wird mit einer Einführungs- und Vorstellungsrunde aller Teilnehmer einschließlich des Leitungsteams eröffnet. In einem ersten Plenum können die Studierenden ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen Kleingruppenarbeit mit Blick auf das Thema Mediation zur Sprache bringen. Die sich anschließenden Mediationsrollenspiele sind durch die Struktur der Phasen<sup>37</sup> des Mediationsverfahrens vorgegeben:

- 1. Vereinbarung des Arbeitsbündnisses zwischen Mediator und Konfliktpartnern
- 2. Themensammlung
- 3. Konfliktbearbeitung
- 4. Einführung des Rechts
- 5. Einigungsphase.

Jede dieser Phasen beginnt mit einer spezifischen Einweisung der Mediatorenspieler (Aufgabe, Gesprächsführungstechniken) und der Mediantenspieler (Rollenanweisung anhand des Konfliktsachverhalts). Nach jeder Spielphase gibt es zwei Feedbackrunden: zunächst in der jeweiligen Kleingruppe und im Anschluss an das sog. „Entrollen“<sup>38</sup> im Plenum. Die unter 4. genannte Phase der Einführung des Rechts<sup>39</sup> eröffnet die

<sup>35</sup> Herrn *Lutz Naumann*, Leipzig, großen Dank für die lehrreiche und angenehme Zusammenarbeit.

<sup>36</sup> Herr *Dr. phil. Manfred Klemann* (Diplom-Psychologe, praktizierender Psychoanalytiker, Paar- und Familientherapeut), Göttingen. Auch ihm herzlichen Dank verbunden mit der Hoffnung auf weitere gemeinsame Veranstaltungen.

<sup>37</sup> Anschaulich dazu *Kessen/Troja* (Fn. 23), § 13.

<sup>38</sup> Das Verlassen der Spielrolle als bewusster Akt ist wichtig, um Konfusionen zwischen gespieltem und realem „Ich“ zu vermeiden.

<sup>39</sup> Vorbereitet wird diese Phase durch ein Gruppenspiel zu den Hoffnungen (Erwartungen) und Befürchtungen, die im Hinblick auf die rechtliche Lösung bestehen. Zur Bedeutung

Seminarleiterin in der Rolle der hinzugezogenen „Anwältin“. Die Konfliktlösung anhand des Gesetzes wird – da es sich um Studierende der Rechtswissenschaften handelt – mit den Teilnehmern zusammen erarbeitet. Spätestens jetzt gibt es den sog. „Aha-Effekt“, der Wert und Grenzen des Rechts einerseits und Chancen und Grenzen der Mediation andererseits deutlicher macht. Vor dem Hintergrund der bisherigen Konfliktbearbeitung und der Lösung des Rechts wird den Studierenden in einem Brainstorming die Gelegenheit gegeben, nach einer individuellen Konfliktregelung zu suchen. Wichtig hierbei ist der Hinweis, dass zunächst alle Vorschläge, ohne diese sogleich auf ihre Tauglichkeit hin zu bewerten, gesammelt werden. Der auf diese Weise geschaffene kreative Lösungsraum ist der Auftakt zum letzten Rollenspiel in den Kleingruppen, in dem die Studierenden als Medianten mit der Unterstützung ihrer Mediatorenspieler ihre (rechts-)verbindliche Vereinbarung selbst schaffen.<sup>40</sup> Das Mediationspiel endet mit der Vorstellung der Ergebnisse aus den vier Kleingruppen: Vier individuelle Mediationsvereinbarungen, in denen die Sach- und die Beziehungsebene der Konfliktpartner eine in ihrer Gewichtung jeweils unterschiedliche Berücksichtigung gefunden haben.

## V. Schlussbemerkung

Die bislang mit Studierenden durchgeführten Seminare zur Mediation haben eines bestätigt: Das Thema Mediation fasziniert und elektrisiert. Vielleicht knüpft Mediation an einen gesellschaftlichen Diskurs in der modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft an. Ein Seminar zur Mediation kann für Studierende jedenfalls ein Türöffner dafür sein, das komplexe Thema „Schlüsselqualifikationen“ für sich im wahrsten Sinn als „Lernen für das (Berufs-)Leben“ zu entdecken und den Blick für das Recht und seine Prinzipien zu schärfen.<sup>41</sup> Hierfür sprechen die vom Austausch geprägten

des Rechts in der Mediation s. *Ripke* (Fn. 19), § 7 Rn. 1 ff., 8 ff., 25-37.

<sup>40</sup> Zu Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang s. *Montada* (Fn. 19), S. 23 ff. Vgl. auch *Unberath* (Fn. 5), S. 3: „freiwillige(n) Selbstgesetzgebung“.

<sup>41</sup> Wie unbestechlich dieser bei den Studierenden (noch) ist, zeigt das Arbeitsergebnis einer Kleingruppe, die sich intensiv mit der Frage beschäftigte, ob der strafrechtliche Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eine Form von Mediation darstellt. Bereits der bloße Vergleich der jeweiligen Definitionsmerkmale ließ erhebliche Bedenken gegen die nicht selten vorgenommene Subsumtion des TOA unter einen Oberbegriff „Mediation“ bzw. seine Bezeichnung als „Strafrechtsmediation“ aufkommen. Diese Zweifel und die Fragen, die sie aufwerfen, können hier nur angedeutet werden: Den TOA als eine Art der Mediation zu bezeichnen, verdeckt die erheblichen Strukturunterschiede zwischen der (modernen) Mediation und dem – als „Wiedergutmachung“ und „Aufarbeitung von Verletzungen“ verstandenen – TOA. Zum einen ist der TOA, wie die Regelungen der §§ 46a StGB, 155a und 155b StPO verdeutlichen, gerade kein „außerrechtliches“ Instrument zur Konfliktbewältigung, und er darf es auch nicht sein („schützende Formen“). Mithin fehlt dem TOA schon eine

regen Diskussionen der Studierenden und das Feedback zur Veranstaltung. Voraussetzung für alle Beteiligten ist allerdings wie in der Mediation der (Frei-)Raum zum Denken (Wissensdurchdringung) und zum Handeln (Praxislernen), mithin also Zeit für Entwicklung.

---

wichtige Rahmenbedingung der Mediation, wie sie heute verstanden wird. Zweifelhaft ist auch, ob selbst der Idealfall des TOA, die Aussöhnung, eine konsensuale Konfliktregelung zwischen gleichberechtigten und autonomen Konflikt-„partnern“ ist. Hiergegen spricht schon, worauf zutreffend das Wort „Ausgleich“ hindeutet, dass die Konfliktbeteiligten im TOA nicht primär eine „gemeinsame“ Regelung für die Zukunft schaffen. Kennzeichnet den TOA von seinem Anliegen her nicht vielmehr, dass Täter und Opfer – möglichst (aber nicht zwingend) in einem kommunikativen Prozess – jeder für sich die gegenwärtig noch nachwirkende Vergangenheit (Tat und Tatfolgen) aufarbeiten? Auf Seiten des Täters, indem er Verantwortung für sein Handeln (auch) gegenüber dem Opfer übernimmt. Auf Seiten des Opfers, indem es durch die Wiedergutmachung des ihm angetanen Unrechts und auf andere Weise auch darin unterstützt wird, sich aus der (psychischen) Verstrickung mit Tat und Täter zu lösen. Ist somit Ziel des TOA nicht vor allem der Ausgleich eines durch die Straftat geschaffenen „Machtgefälles“? Schließlich: Widerspricht es nicht allzu sehr dem Mediationsgedanken, dass das letzte Wort für die Anerkennung einer im Wege des TOA erfolgten Konfliktlösung immer der Staat (Staatsanwaltschaft bzw. Gericht) hat und auch haben muss?

---